

Der Landtag von Niederösterreich hat am 21. M A I 1992.....
beschlossen:

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1987

Artikel I

Das Gesetz über das Kindergartenwesen im Land Niederösterreich (NÖ Kindergartengesetz 1987), LGB1.5060, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.4 lautet:

"(4) Versuchsformen können insbesondere zum Gegenstand haben:

- o eine besondere zeitliche Gestaltung der Öffnungs- und Erziehungszeiten,
- o pädagogische und heilpädagogische Zielsetzungen,
- o die Integration entwicklungsgehemmter oder behinderter Kinder,
- o die Kooperation mit anderen Betreuungsformen,
- o organisatorische Maßnahmen."

2. Im § 5 Abs.5 wird die Zahl "10" durch die Zahl "5" ersetzt.

Artikel II

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Kindergartenversuche bleiben von Art.I Z.2 unberührt.